

d.

Zu dem §. 212 sind vor den Worten:

„die Furbücher“

die Worte:

„die Kataster, sowie“

einzurücken.

e.

Zu §. 213 ist folgender Zusatz zu machen:

Zu einem solchen Fall ist jedoch dem betreffenden Bestandtheil oder der betreffenden Zubehörung auch im Kataster auf die gedachte Dauer ein besonderes Folium zu geben.

f.

Dem §. 216 wird folgende Fassung gegeben:

Wird von dem Besitzer einer Parzelle, welche in dem Kataster als Bestandtheil oder Zubehör eines Gutes, Hauses oder Grundstückskomplexes eingetragen ist, behauptet, daß es ein besonderes (walzendes) Grundstück sei und demnach die Anlegung eines besondern Follums für dasselbe im Kataster und im Grund- und Hypothekensbuch verlangt, so liegt ihm ob, solches binnen einer einhalbjährigen Frist zu beweisen, insofern sich nicht die Richtigkeit seiner Behauptung aus den Gerichtshandelsbüchern ergibt.

Verläufig bewendet es bei dem Antrag des Katasters, es ist jedoch in diesem, sowie in dem Besitzstandsverzeichnis die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers vorzunehmen.

Zu diesem Zweck hat die Hypothekenbehörde dem Katasterbureau unter Einbindung des Besitzstandsverzeichnisses darüber Anzeige zu machen.

g.

In der Bestimmung unter 4 des §. 12 sind nach den Worten:

„oder Zubehörungen des Grundstücks“

folgende Worte einzurücken:

„durch Abspaltungen und Konsolidationen“.

Endlich ist

h.

am Schluß des §. 196 folgende Bestimmung hinzuzusetzen:

„Auch ist eine Abschrift des Katasterfollums beizufügen“.

Gera, den 26. September 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Münch.